



# **Abteilungsordnung**

der  
Abteilung Tischtennis des SV03 Tübingen e.V.

## **1. Zugehörigkeit, Zweck und Name der Abteilung**

- (1) Die Tischtennisabteilung ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des SV03 Tübingen e.V. (Hauptverein)  
Sie ist Teil des Hauptvereins und unterliegt der Vereinssatzung des SV03 Tübingen e.V. in der jeweils gültigen Fassung, welche auch als Grundlage für die Abteilungsordnung dient.
- (2) Zweck der Abteilungsordnung (AO) ist einen reibungslosen Sportbetrieb zu gewährleisten.
- (3) Die Abteilung führt den Namen „SV 03 Tübingen e.V. Abt. Tischtennis“.

## **2. Verbandszugehörigkeit:**

- (1) Die Abteilung Tischtennis ist Mitglied im Verband Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW).
- (2) Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes werden durch die Mitglieder der Abteilung Tischtennis anerkannt.

## **3. Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und somit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Alle Erklärungen des Mitgliedes zum Erwerb bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung oder im Verein müssen schriftlich erfolgen.

## **4. Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder:**

- (1) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder der Tischtennisabteilung haben die Möglichkeit, die Einrichtungen und Sportgeräte der Abteilung zu benutzen. Jedes Abteilungsmitglied hat sorgfältig und pfleglich mit den Gerätschaften, die ihm vom Verein zur Verfügung gestellt werden, umzugehen.

- (3) Die Abteilungsordnung und die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anweisungen sind zu beachten. Alle Abteilungsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.
- (5) Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der Tischtennis-Abteilung erkennt das Mitglied die Abteilungsordnung und die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse an. Die Abteilungsordnung ist auf Verlangen auszuhändigen.

## **5. Organe der Abteilung**

- (1) Die Tischtennis Abteilung hat folgende Organe:
  - Die Abteilungsleitung (AL)
  - Die Abteilungsversammlung (AV)
  - Den Tischtennis-Sportausschuss (TTSA)
- (2) Die Abteilungsleitung kann beschließen, dass für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse gebildet werden.

## **6. Die Abteilungsleitung (AL):**

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - a) dem/der Abteilungsleiter/-in
  - b) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/-in
  - c) dem/der Abteilungskassenverwalter/in
  - d) dem/der Abteilungsjugendleiter/in
  - e) dem/der stellvertretenden Abteilungsjugendleiter/in
  - f) dem/der Leiter/in Tischtennis Sportausschuss
- (2) Die Abteilungsleitung a) – f) wird von der Abteilungsversammlung jeweils für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die Abteilungsleitung kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung.
- (3) Ein Amtsinhaber kann ein weiteres Amt innehaben. Allerdings dürfen Abteilungsleiter, stv. Abteilungsleiter oder Kassenverwalter nicht in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Die Beteiligten sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- (7) Jede Sitzung der Abteilungsleitung ist zu protokollieren. Beschlüsse sind hierbei besonders hervorzuheben.

## 7. Abteilungsversammlung (AV):

- (1) Die Abteilungsversammlung ist die Mitgliederversammlung der Abteilung.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.
- (3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen.  
Die Abteilungsversammlung soll im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Die Ankündigung der Abteilungsversammlung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Email-Verteiler erfolgen. Die Einladung zur Abteilungsversammlung gilt für alle Mitglieder der Abteilung.
- (5) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung beendet haben.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Davon müssen mindestens 2 Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sein.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. (*analog SV03 Satzung*)
- (9) Mindestens alle 2 Jahre finden Neuwahlen statt. Zu wählen sind die Positionen der Abteilungsleitung (siehe oben).
- (10) Tagesordnung der AV  
In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:
  - a) Bericht des Abteilungsleiters
  - b) Bericht des Jugendleiters
  - c) Bericht des Kassenverwalters
  - d) Wahlen zur Abteilungsleitung (alle 2 Jahre)
  - e) Anträge (Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen)
- (11) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Abteilungsleiter autorisiert werden und innerhalb von 10 Tagen nach der AV an die Abteilungsmitglieder verteilt werden.

## 8. Außerordentliche Abteilungsversammlungen

- (1) Außerordentliche Abteilungsversammlungen können einberufen werden:
  - auf Wunsch des Abteilungsleiters
  - auf Beschluss der Abteilungsleitung
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Abteilung.

## **9. Tischtennis-Sportausschuss (TTSA)**

- (1) Mitglieder des TTSA sind alle Übungsleiter/Trainer und Mannschaftsführer der Abteilung, sowie von der Abteilungsleitung benannte Personen.
- (2) Der Ausschuss wird vom Leiter des TT-Sportausschusses oder einem Vertreter der Abteilungsleitung geleitet.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung und die Organisation des Sportbetriebs.
- (4) Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen um die Mannschaftsaufstellungen für die folgenden Saisonrunden festzulegen.
- (5) Der Leiter des TTSA organisiert die Hallenzeiten für den Spiel- und Trainingsbetrieb und meldet die Mannschaften an die jeweiligen Verbände und Spielorganisationen.

## **10. Weitere Funktionen innerhalb der Abteilung**

- (1) Neben der Abteilungsleitung gliedern sich die weiteren Funktionen in folgende Aufgabenbereiche:
  - Mannschaftsführer je gemeldete Mannschaft
  - Übungsleiter/Trainer
  - Materialwart
  - Homepage-Betreuer
- (2) Diese Funktionsträger kommen auf Grund deren Bereitschaft und Befähigung zu Stande und brauchen nicht (aber können auch) auf der Abteilungsversammlung gewählt werden.

## **11. Anwendung der Vereinssatzung**

- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins.

## **12. Änderung der Abteilungsordnung**

- (1) Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- (2) Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung beschlossen werden.

## **13. Gültigkeit**

- (1) Diese AO tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Abteilungsversammlung vom 26.04.2024 in Kraft .

**Anhang:**

**grafische Darstellung der Abteilungsfunktionen**

